

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 15.11.2012	069 15 40 90 226	peter.maier@bvi.de

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 (BT-Drucksache 17/11314) - Besteuerung von Streubesitzdividenden

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir danken vielmals für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 19. November 2012 zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 (C-284/09) und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung einer systemgerechten Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zur Besteuerung der Dividendenerträge bei Beteiligungen von Körperschaften an anderen Körperschaften begrüßen wir ausdrücklich.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 sieht zutreffend und europarechtskonform vor, die vom Europäischen Gerichtshof beanstandete Ausländerdiskriminierung dadurch zu beseitigen, dass ausländischen Dividendenempfängern bei Vorliegen enger Voraussetzungen die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet wird. Die ausländischen Anteilseigner werden hierdurch den inländischen Anteilseignern gleichgestellt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (z.B. Rs. Denkavit International; Amurta; oben genanntes Verfahren) ist eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividendenempfängern dann zulässig bzw. gerechtfertigt, wenn im Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers eine abkommensrechtliche Anrechnung der Quellensteuer und damit eine „Neutralisierung“ der Belastung erfolgt. Dementsprechend sieht die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstattungsregelung vor, dass ausländischen Körperschaften die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag nur dann zurückgezahlt wird, wenn sie nachweisen, dass diese ganz oder teilweise nicht angerechnet werden konnte.

Der Bundesrat vertritt im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 eine andere Auffassung.



Er fordert die Steuerpflicht der Erträge aus Streubesitz für deutsche Unternehmen (vgl. Nr. 8 der Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 632/1/12 vom 13.11.2012). Die Ausländerdiskriminierung wollen die Länder also dadurch beseitigen, dass deutsche Unternehmen erheblichen Steuer Mehrbelastungen ausgesetzt werden. Der BVI bittet nachdrücklich, diesen Ansatz nicht weiter zu verfolgen, sondern den von den Koalitionsfraktionen im obigen Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weg zur Umsetzung des EuGH-Urteils zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die von Länderseite geforderte Steuerpflicht für Streubesitzdividenden führt zu einer systemwidrigen Mehrfachbesteuerung desselben Gewinns mit Körperschaftsteuer zusätzlich zur Gewerbesteuer und damit zu einer drastischen Steuererhöhung. Wird der Gewinn über mehrere Beteiligungsstufen ausgeschüttet, entsteht hierdurch ein Kaskadeneffekt. Bereits bei einer einfachen Beteiligungsstufe (eine Kapitalgesellschaft ist an einer anderen Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von unter 10 Prozent beteiligt) würde sich die Steuerbelastung des Gewinns nur auf der Unternehmensebene von derzeit gut 40 % auf über 50 % erhöhen. Bei zwei Beteiligungsstufen würde schon eine Belastung von 65 % erreicht; zusammen mit der Belastung des Empfängers der Dividende (Privatperson) ergibt sich eine Belastung von 75 %.

Die vorstehenden Belastungswirkungen zeigen, dass die Steuerfreistellung der Dividenden auf der zweiten und jeder weiteren Beteiligungsstufe im System des Halbeinkünfteverfahrens systematisch zur Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung zwingend erforderlich ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine Steuervergünstigung.

- Massiv und ungerechtfertigt getroffen durch den Kaskadeneffekt wären insbesondere:
 - die betriebliche Altersvorsorge (weil Pensionsverpflichtungen großer Arbeitgeber i.d.R. auch mit Streubesitzbeteiligungen unterlegt sind);
 - die Eigenkapitalfinanzierung junger und wachstumsorientierter Unternehmen - auch von „Startup's“
 - über Kapitalbeteiligungsgesellschaften und etablierte Unternehmen (zur Risikostreuung wird das Kapital auf viele Investitionen verteilt; daher i.d.R. nur Minderheitsbeteiligungen);
 - Venture-Capital- und Private-Equity-Finanzierungen;
 - der deutsche Aktienmarkt (weil sich institutionelle und private Anleger aus Renditegründen zurückziehen);
 - die Verbundstrukturen der Sparkassen sowie der Volks- und Raiffeisenbanken (aufgrund der dezentralen Struktur werden Regional- und Spitzeninstitute, Dienstleister und andere Verbundunternehmen von einer Vielzahl kleinerer Institute „getragen“, die somit zwangsläufig nur Minderheitsbeteiligungen halten).
- Die vom EuGH gerügte Ausländerdiskriminierung wird bei Umsetzung des Bundesratsvorschlages nicht umfassend beseitigt. Denn der Betriebsausgabenabzug für die mit den besteuerten Dividendeneinkünften verbundenen Aufwendungen und eine evtl. Verlustverrechnung werden dem ausländischen Anteilseigner weiter versagt.
- Die Regierungsfractionen schätzen in ihrem Gesetzentwurf die Steuerausfälle für laufende Erstattungen von ab 2012 einbehaltener Kapitalertragsteuer an ausländische Dividendenempfänger auf jährlich 495 Mio. Euro. Das ist nach unserer Einschätzung zu hoch gegriffen. Eine Erstattung kommt nur in Betracht, wenn die deutsche Kapitalertragsteuer von der ausländischen Kapitalgesellschaft nicht auf ihre Steuerschuld angerechnet werden kann. Das dürfte aber die Ausnahme sein, da in den meisten EU/EWR-Ländern die Anrechnung greift. Nur in Ausnahmefällen

(wenn eine Verlustsituation im Ausland vorliegt und mangels Steuerschuld eine Anrechnung scheitert) müsste die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet werden. Im Regelfall wäre jedoch eine Erstattung wegen der Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer im Ausland nicht erforderlich. Die Steuermindereinnahmen für rückwirkende Erstattungen von bis zum Jahre 2011 einbehaltener Kapitalertragsteuer für vergangene Jahre sind ohnehin unvermeidbar und würden auch bei Umsetzung des Bundesratsvorschlags anfallen.

Die Besteuerung der Streubesitzdividenden lehnen wir strikt ab. Hiermit würde unnötigerweise ein tragendes Prinzip der Besteuerung von Körperschaften über Bord geworfen, wonach Gewinne auf der Unternehmensebene nur einmal besteuert werden. Anderenfalls würden sich für deutsche Unternehmen – auch für den Mittelstand – nicht gerechtfertigte, drastische Steuererhöhungen ergeben und damit dem Standort Deutschland großer Schaden zugefügt.

Es steht zu befürchten, dass sich private und institutionelle Anleger aus Renditegründen als Teilnehmer am inländischen Aktienmarkt in erheblichem Umfang zurückziehen werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung schießt zudem weit über das Ziel hinaus. Denn mit dem EuGH-Urteil lässt sich die Besteuerung auch der Veräußerungsgewinne aus Streubesitz mit Körperschaft und sogar Gewerbesteuer gerade nicht rechtfertigen. Die vorgeschlagene Besteuerung in einem eigenen System (Schedule), in dem Betriebsausgaben und Verluste im Zusammenhang mit Streubesitzanteilen nur mit entsprechenden Erträgen und Gewinnen ausgeglichen werden dürfen, ist sachlich nicht begründbar, würde die Unternehmen noch zusätzlich belasten und wäre schwierig in der Umsetzung. Unnötige Verkomplizierungen in der Besteuerung ergäben sich auch durch den vorgesehenen Durchgriff bei Personengesellschaften und bei Investmentfonds.

Petition:

Der Vorschlag des Gesetzentwurfs, eine Erstattung der im Inland einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur in den Fällen vorzusehen, in denen der ausländische Anteilseigner keine Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die im Ausland auf diese Erträge anfallende Steuer erreichen kann, führt zu einer europarechtskonformen und zugleich den Haushalt schonenden Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung. Er sollte umgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Richter



Peter Maier